

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hasloh
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 26.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hasloh über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 27. Oktober 2003 erlassen:

§ 1

(1) Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Koordinatorin für Angelegenheiten von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

(1) ¹Die Koordinatorin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro. ²Ausschließlich für das Jahr 2016 werden zuzüglich weitere 100 Euro monatlich gewährt. ³Bestellt die Gemeinde mehrere Koordinatorinnen, wird der Betrag der Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

(2) ¹Einer stellvertretenden Koordinatorin wird als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. ²Für jeden Tag der Stellvertretung wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der vertretenen Koordinatorin gewährt. ³Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.“

(2) Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden §§ 8 bis 11.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Februar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 25.05.2016

(DS)

gez. Brummund
Bürgermeister